

Lesefassung* der Semesterticket-Satzung der Technischen Universität Berlin gemäß § 18a Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz (Semesterticket-Satzung)

Vom 20. Januar 2015, Stand: 30. September 2020

Diese Lesefassung basiert auf dem Projekt Lesefassungen¹. Die neueste Version dieses Dokuments wird im Gitlab der TU Berlin gepflegt: <https://gitlab.tubit.tu-berlin.de/freitagsrunde/lesefassungen/raw/master/SSV/STS/SemTiSa.pdf>.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand	1
§ 2 Antragsunterlagen	3
§ 3 Antragsfristen	3
§ 4 Bewilligungszeiträume	3
§ 5 Bearbeitung der Anträge	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Zeitlicher Verlauf	5

In diesem Dokument ist außerdem der zeitliche Verlauf des Beitrags zum Semesterticket seit dem Sommersemester 2002 verzeichnet. Die entsprechenden Amtlichen Mitteilungsblätter (AMBl.) sind ebenfalls verzeichnet.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Technischen Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket.

Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2002 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- | | |
|--|--------------|
| • im Sommersemester 2015 und im Wintersemester 2015/16 | 184,10 Euro, |
| • im Sommersemester 2016 und im Wintersemester 2016/17 | 188,90 Euro, |
| • im Sommersemester 2017 und im Wintersemester 2017/18 | 193,80 Euro, |
| • im Sommersemester 2018,
im Wintersemester 2018/19 und
im Sommersemester 2019 | 193,80 Euro, |
| • im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 | 193,80 Euro, |
| • im Wintersemester 2020/21 | 193,80 Euro. |

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der Änderungen und Berichtigungen zum o.g. Stand eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin veröffentlichte Text: AMBl. TU 12/2015 vom 31. März 2015, 1. Änderung AMBl. TU 31/2017 vom 22. Dezember 2017, 2. Änderung AMBl. TU 4/2020 vom 7. Mai 2020 und 3. Änderung AMBl. TU 16/2020 vom 30. September 2020.

¹<http://wiki.freitagrunde.org/Lesefassungen>

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Erfüllung dieser Satzung benötigt werden, werden als Rücklage zum Ausgleich der unterschiedlichen Einnahmen in das nächste Haushaltsjahr übernommen, um die Erfüllung der im Rahmen der Satzung entstehenden Aufwendungen zu sichern. Die Rücklage darf einen Betrag von 50 % der Kosten des Verwaltungsaufwandes des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Alle weiteren Einnahmen werden dem Fonds nach § 18 a Abs. 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) in der jeweils geltenden Fassung. Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren (bei Fähren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann im Tarifbereich Berlin ABC unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen. Das Semesterticket ist im Zeitraum des jeweiligen

- Sommersemesters vom 1. April bis 30. September
- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00:00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24:00 Uhr.

(4) Als Fahrausweis gilt nur der von der TU im Original herausgegebene Studierendenausweis/fahrCard. Soweit der Studierendenausweis (Semesterticket) kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt er nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Veränderungen an dem Fahrtberechtigungshinweis auf dem Studierendenausweis und sonstige Veränderungen des Studierendenausweises – gleich welcher Art (z. B. Einschweißen, Laminieren) – machen die Fahrtberechtigung ungültig.

Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

Verhindern organisatorische Abläufe an der TU die Ausgabe der Studierendenausweise mit der darin enthaltenen ÖPNV-Fahrtberechtigung (Semesterticket), kann für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai des entsprechenden Sommersemesters bzw. vom 1. Oktober bis zum 30. November des entsprechenden Wintersemesters dem Studierenden eine nach vorgegebenem Muster erstellte Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Sie unterliegt den im Abs. 1 genannten Bedingungen. Bei Verlust eines Studierendenausweises wird von der Hochschulverwaltung ein neuer Studierendenausweis ausgestellt, der ebenfalls eine vollständige Fahrtberechtigung sicherstellt. Die Neuausstellung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages. Den Eintrag in den Studierendenausweis nach § 3 Abs. 1 erhalten nur Studierende, die nicht nach § 1 Abs. 5 oder 6 vom Anwendungsbereich des Semesterticketvertrages ausgenommen sind.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der TU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Nebenhörer, Gasthörer oder Fernstudierende,
3. Schwerbehinderte, die nach Kapitel 13 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben²,
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

²SGB IX Teil 3 Kapitel 13 – Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr

Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.
2. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten.
3. Personen, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, für ein Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Ziel Master-Abschluss immatrikuliert sind.
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. Gleichfalls ausgenommen werden zum Zeitpunkt der Rückmeldung erkrankte Studierende, wenn die Erkrankung zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würde.
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Technischen Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

(7) Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Abgabe bzw. Entwertung des Ausweises. Eine rückwirkende Exmatrikulation begründet keinen Anspruch auf rückwirkende Erstattung von Semesterticketbeiträgen. Gleiches gilt bei rückwirkender Bewilligung eines Urlaubssemesters.

§ 2 Antragsunterlagen

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht (nach § 1 Abs. 6) muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Antragsfristen

Der Antrag auf Befreiung muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Semesterticket-Büro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

§ 4 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) schließt mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiung ab. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich mitzuteilen. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis entwertet wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Zeitlicher Verlauf

Die Höhe des Beitrags zum Semesterticket seit Sommersemester 2002 nach den entsprechenden AMBl. zeitlich geordnet. Da die Semesterticket-Satzung nach größeren Überarbeitungen neu gefasst wird, sind einige Angaben in mehreren AMBl. enthalten.

109,00 EUR ab Sommersemester 2002: AMBl. TU 13/2001 vom 31. Dezember 2001 und AMBl. TU 7/2002 vom 18. September 2002

115,00 EUR ab Sommersemester 2004: AMBl. TU 11/2003 vom 15. Dezember 2003

141,00 EUR Sommersemester 2005 und Wintersemester 2005/06

145,00 EUR Sommersemester 2006 und Wintersemester 2006/07

149,50 EUR ab Sommersemester 2007: AMBl. TU 11/2004 vom 29. Dezember 2004

154,00 EUR Sommersemester 2008 und Wintersemester 2008/09

158,50 EUR Sommersemester 2009 und Wintersemester 2009/10

163,50 EUR Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/11

168,00 EUR ab Sommersemester 2011: AMBl. TU 20/2007 vom 21. Dezember 2007 und AMBl. TU 3/2008 vom 17. März 2008 (Neufassung)

172,60 EUR Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13

176,00 EUR Sommersemester 2013 und Wintersemester 2013/14

179,40 EUR Sommersemester 2014 und Wintersemester 2014/15: AMBl. TU 15/2011 vom 15. Dezember 2011

184,10 EUR Sommersemester 2015 und Wintersemester 2015/16

188,90 EUR Sommersemester 2016 und Wintersemester 2016/17

193,80 EUR Sommersemester 2017 und Wintersemester 2017/18: AMBl. TU 12/2015 vom 31. März 2015 (Neufassung) und AMBl. TU 31/2017 vom 22. Dezember 2017

193,80 EUR Sommersemester 2018 und Wintersemester 2018/19 und Sommersemester 2019: AMBl. TU 31/2017 vom 22. Dezember 2017

193,80 EUR Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2020: AMBl. TU 4/2020 vom 7. Mai 2020

193,80 EUR Wintersemester 2020/21: AMBl. TU 16/2020 vom 30. September 2020